



Administration
de l'environnement
Grand-Duché de Luxembourg



E C O Conseil

BEWERTUNGSMATRIX EVALUATIONS-TOOL ZUR BEWERTUNG & EINSTUFUNG DER LUXEMBURGISCHEN GEMEINDEN IM RESSOURCENMANAGEMENT

BEGLEITDOKUMENT

ECO-Conseil s.à.r.l.
47, Wäistrooss
L-5405 Bech-Kleinmacher

organisme agréé
info@eco-conseil.lu
Tel. (00 352) 26 67 55 01

eco-conseil.lu
TVA LU15368167
BILLULL LU25 0022 1250 3240 0000



IMPRESSUM

BEAUFTRAGUNG	Administration de l'environnement 1 Av. du Rock'n'Roll 4361 Esch-sur-Alzette offall@aev.etat.lu	
AUSFÜHRUNG	ECO-Conseil s.à r.l. Studien- und Beratungsbüro für nachhaltige Ressourcenwirtschaft 47, Wäistrooss L-5405 Bech-Kleinmacher Tel.: 00 00 352 / 26 67 55 - 01 Fax: 00 352 / 26 67 55 - 20 E-mail: info@eco-conseil.lu	
BEARBEITUNG	Steff Schaeler Nicole Schlichtenhorst Gerd Winter	(ECO-Conseil; Projektverantwortlicher) (ECO-Conseil; Projektdelegierter) (ECO-Conseil; Projektdelegierter)
AUSFERTIGUNG	Januar 2023	

Alle Rechte, einschließlich derjenigen der photomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdruckes bleiben bei ECO-Conseil-s.à.r.l.

Inhaltsverzeichnis

Das Begleitdokument (Allgemeines)	5
Glossar	5
Aufbau der Matrix	9
Gliederung der Datenblätter	9
Gliederung der Tabellen pro Datenblatt	9
Der Tabellen-Aufbau	9
Vorgehensweise bei der Punktevergabe	13
Definitionen	13
Bewertungskriterien	13
Die maximal zu erreichenden Punkte	14
Bewertung einer Maßnahme nach subjektiven Kriterien	16
Weitere Fallbeispiele "nicht zutreffend"	19
Fallbeispiel: Regionale (nationale) Zuständigkeiten, die nicht unter "nicht zutreffend" gelten... ..	19
Fallbeispiel für eine Bewertung einer Maßnahme mit regionalem Charakter	20
Fallbeispiel: Bewertung einer Maßnahme nach objektiven Kriterien mit dem Entweder- oder Prinzip	21
ANHANG	23
Art. 9 Abfallhierarchie	23
Art. 10 Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt	23
Art. 20 Verantwortung der Gemeinden	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Beispielansicht 1:	Einklappen der bearbeiteten Tabellen	10
Beispielansicht 2:	Übersicht der Tabellen (wenn eingeklappt)	11
Beispielansicht 3:	Tabelle V – Ergebnisse	12
Beispielansicht 4:	Tabelle I: Punktevergabe anhand von Einzel-Maßnahmen	15
Beispielansicht 5:	Tabelle I – Bewertung einer Maßnahme nach subjektiven Kriterien	16
Beispielansicht 6:	Tabelle IV – Bewertung mit K.O. System	17
Beispielansicht 7:	Tabelle I – Bewertung mit der Option „nicht zutreffend“ (nz)	18
Beispielansicht 8:	Tabelle II – Bewertung einer Maßnahme mit „regionalem Charakter“	20
Beispielansicht 9:	Tabelle II – Bewertung einer Maßnahme mit dem „Entweder- oder Prinzip“	22

DAS BEGLEITDOKUMENT (ALLGEMEINES)

Gemäß des modifizierten Abfallgesetzes vom 21 März 2012, Art. 20 Verantwortung der Gemeinden:

"(3) Um einen Anreiz für die Anwendung von Artikel 9 (Abfallhierarchie) zu schaffen, werden die Gemeinden jährlich anhand eines von der zuständigen Verwaltung entwickelten Kriterienkatalogs für die Abfallwirtschaft auf kommunaler oder interkommunaler Ebene bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden von der zuständigen Verwaltung auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlicht."

wurde eine Bewertungsmatrix ausgearbeitet, die den Stand der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden bewerten soll. Dazu wurde die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen tabellarisch aufgelistet und zu einer Bewertungsmatrix ausgearbeitet.

Dieses Begleitdokument soll eine Hilfestellung geben bei der Bewertung der Gemeinden anhand dieser Matrix. Die Bewertungsmatrix wird die bisherige quantitative Bewertung der Gemeinden auf Basis der Recyclingquote ersetzen.

In diesem Dokument werden anfangs in einem ausführlichen Glossar alle Schlüsselbegriffe im Kontext der Bewertung erklärt und später mit Beispielen unterlegt. Die Schlüsselbegriffe im Text blau unterlegt sind mit dem Glossar verlinkt.

Außerdem werden zum Verständnis und als Anwendungshilfe Hinweise zum Berechnungsmodus der Matrix dargestellt. Diese sind in grauen Kästen als Zusatzinformation gekennzeichnet.

Nach dem Aufbau der Matrix werden die unterschiedlichen Arten der Punktevergabe erklärt. Fallbeispiele mit Abbildungen illustrieren die einzelnen Punktevergabesysteme.

Im Anhang befindet sich ein Auszug aus dem modifiziertem Abfallgesetz¹

GLOSSAR

PULL-DOWN LISTE

Bei der Bewertung einer Maßnahme erfolgt mit einer festgelegten Liste von Punkten dank einer Pull-Down Liste, die mit einem Pfeil  neben dem Feld geöffnet wird. Die Liste erlaubt nur die Eingabe der Werte aus dieser Liste. Die Liste beinhaltet Ziffernreihen bis zur maximalen Punktezahl, nz und 0.

"NICHT ZUTREFFEND" (NZ)

Als Bewertungskriterium wurde auch die Option „nicht-zutreffend“ (nz) mit aufgenommen. Wenn bestimmte Maßnahmen für bestimmte Gemeinden nachweislich aufgrund der Flächengröße der Gemeinde, Bevölkerungszahl, Infrastruktur, Lage, ... o.a. Faktoren nicht zutreffen, kann als Bewertung „nz“ im Pull down Menü ausgewählt werden oder in die Zelle als „nz“ (Achtung: Schreibweise ohne „“) eingegeben werden.

ACHTUNG: Diese Maßnahme wird jedoch erst einmal automatisch mit 0 Punkten bewertet. Erst wenn eine plausible Begründung vorgelegt wird, die von höherer Instanz geprüft und angenommen wurde,

wird die Bewertung dieser Maßnahme aus der Gesamt-Summe der maximalen Punkte ausgeschlossen und die Gemeinde wird gleichberechtigt bewertet.

Wie funktioniert „nz“: Wenn dies (in richtiger Schreibweise nz ohne Hochkomas) eingegeben, bzw. im Pull-down Menu ausgewählt wird, steht in der Spalte „Endpunktstand“ 0 Punkte und die Zelle „Kommentar“ automatisch farblich unterlegt, d.h., dass wenn nz eingegeben wurde, erscheint im Kommentarfeld in Rot: **Kommentar obligatorisch!** Damit die Punktezahl dieser Maßnahme aus der Gesamt-Summe der maximalen Punkte subtrahiert wird, muss in der Spalte „Kommentar“ eine plausible Begründung angegeben werden. Der Kommentar (die Begründung) muss dann von der AEV geprüft und gegebenenfalls angenommen werden, damit die maximale Punktezahl dieser Maßnahme nicht in die Bewertung mit einfließt. Wird kein Kommentar angegeben, oder wird die Begründung abgelehnt, dann bleibt die Bewertung von 0 Punkten dieser Maßnahme.

PLAUSIBLE BEGRÜNDUNG IM KOMMENTARFELD

Beispiele für plausible Begründung, die im Kommentarfeld angegeben werden müssen bei der Auswahl "nicht zutreffend" sind:

- nicht Existent in der Gemeinde, weil ... (hier muss auch der Grund eingegeben werden weshalb nicht existent)
- Verantwortlichkeiten nicht in der Gemeinde, sondern bei ...(Dritten), (hier ist eine Präzisierung notwendig, bei wem diese Verantwortlichkeit liegt)
- Alternative Möglichkeiten in der Gemeinde vorhanden, nämlich usw.

Diese Beispiele sind als auch in der Spalte Kommentar als rotes Eck zum Anklicken einsehbar.

K.O. SYSTEM

Das K.O. System ist ein knockout System. Wenn die Einzel-Maßnahme nicht oder nur teilweise erfüllt ist, werden 0 Punkte vergeben. Dieses K.O. System wurde für die obligatorischen, vom Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen festgelegt. Gekennzeichnet durch dunkelgrün unterlegte Nr. der Einzelmaßnahme mit weißer Schrift sowie in der Spalte K.O.²

So werden Standard-Maßnahmen, die im Gesetz verankert und damit rechtsgültig sind, im K.O. System dementsprechend mit 0 bewertet, auch wenn sie nur teilweise erfüllt sind.

Berechnungsmodus: Hier wird mit einer wenn-Funktion die vergebene Bewertung mit der maximalen Punktezahl verglichen. Ist der Wert identisch mit der maximalen Punktezahl, zählt dieser als volle Punktezahl.

Ist der Wert allerdings kleiner als die maximale Punktezahl, d.h. die Einzel-Maßnahme wurde nur teilweise erfüllt, dann wird als Bewertung in der Spalte Kalkulation (Endpunktstand) automatisch eine 0 erscheinen.

NACHWEIS

² Ausgenommen sind diejenigen Maßnahmen, bei denen eine Gewichtung der Einzel-Maßnahmen durch quantitative Angaben angeboten wird (z.B.: Auswahlverfahren von Frequenzen, Anschlussquoten oder Öffnungszeiten, ... s. Tabelle II „Verwertung“ und III „Beseitigung“).

Bei der Bewertung der einzelnen Maßnahmen muss eine Auswertung von Nachweis-Dokumenten (Unterlagen, Rechnungen, links auf Homepages, ...) erfolgen, die den Umsetzungsstand der Maßnahme belegen. Dies setzt ein gutes Einschätzungsvermögen der qualitativen Umsetzung der Maßnahme voraus. Die Gemeinden sollten dafür im Vorfeld den Fragekatalog geschickt bekommen, damit die Unterlagen bereitgestellt werden können.

Muss der Nachweis nachgereicht werden, kann in das Kommentarfeld eine Erinnerungsnotiz geschrieben werden. Eine endgültige Bewertung darf erst nach Vorlage der vollständigen Nachweise erfolgen.

QUALITATIVE BEWERTUNGSKRITERIEN

Hier handelt es sich in Tabelle I und IV um eine subjektive Beurteilung der Erfüllung von Maßnahmen nach qualitativen Kriterien. Die Bewertungs-Kriterien ergeben sich dazu v.a. im Gespräch. Die Einzelmaßnahmen werden nach Prüfung der „nachweislich erbrachten Leistungen³“ beurteilt. Die Bewertung setzt ein gutes Verständnis der Abfallwirtschaft in Luxemburg voraus, sowie ein gutes Verständnis von kommunalen Verwaltungsprozessen. Nachweise müssen gegebenen Falls von den Gemeinden zeitnah nachgeliefert werden. Die endgültige Bewertung erfolgt erst nach Erhalt der Nachweise.

QUANTITATIVE BEWERTUNGSKRITERIEN

Bei der Beurteilung nach quantitativen Kriterien (v.a. in Tabelle II und III) sind klare quantitative Parameter vorgegeben, die eine einfache objektive Bewertung zulassen.

ENTWEDER / ODER PRINZIP

Vor allem in Tabelle II und III wird das Entweder / oder Prinzip angewendet, wenn z.B. untereinander mehrere quantitative Kriterien als Auswahl zur Verfügung stehen, aber nur eine zutreffend ist. In diesem Fall kann in der Pull-down-Liste des Eingabefeldes nur die maximale Punktezahl eingegeben werden, die den quantitativen Kriterien entspricht. Wenn keines der Kriterien zutrifft, dann muss „nz“ ausgewählt und begründet werden.

In der Tabelle II kommen folgende Arten von Sammlungen vor, die hier näher erklärt werden:

HOLSAMMLUNG

Sammlung von Haus-zu Haus durch öffentlichen oder privaten Abfallentsorger

BRING-SAMMLUNG

Sammlung durch freiwillige Abgabe in einem Ressourcencenter oder kommunaler Sammelstruktur durch Abfallverursacher.

³ Beispiele: Nachweis: Vorlage von Beweismaterial wie kommunale Beschlüsse (fr. *décision du conseil communal*) oder Vergleichsweise offizielle regionale Beschlüsse, Dokumente, Formulare, Homepage, Rechnungen, die die Erfüllung der jeweiligen Maßnahme belegen.

LOSE SAMMLUNG

Eine Sammlung von bestimmten Fraktionen als Bündel (z.B. Papier, Strauchschnitt), in eigenen Säcken oder anderen nicht genormten Behältern (z.B. Glaskörbe), oder auch ganz lose auf offener Straße (Sperrmüll)

SAMMLUNG AUF ABRUF

Eine Sammlung von bestimmten bereitgestellten Abfall-Fraktionen auf Bestellung des Verursachers per Anmeldung (Anruf / E-Mail)

ABKÜRZUNGEN

d.h. = das heißt

usw. = und so weiter

o.ä. = oder Ähnliches

Tab. = Tabelle

AUFBAU DER MATRIX

GLIEDERUNG DER DATENBLÄTTER

Die Matrix ist im Datenverarbeitungsprogramm Excel erstellt worden auf Grundlage des vorliegenden Modells.

Die 5 Datenblätter sind farblich markiert und benannt als:

1. Bewertungsmatrix Allg. (I) = Tabelle I
2. Bewertungsmatrix -Verwertung (II) = Tabelle II
3. Bewertungsmatrix -Beseitigung (III) = Tabelle III
4. Bewertungsmatrix -Lenkung (IV) = Tabelle IV
5. AW-Ergebnis (V) = Tabelle V

GLIEDERUNG DER TABELLEN PRO DATENBLATT

Je nach Tabellenblatt kann die **Überschriftenleiste** leicht variieren.

- Sie gibt den Titel des Auftrags an,
- die verwendeten Regelwerke, und Verlinkungen auf die jeweiligen Datenblätter mit den o.g. „relevanten Regelwerken“

DER TABELLEN-AUFBAU

Die **erste Zeile** der Tabellen enthält die Tabellen Nr. und den Titel des Tabellenblattes (Thema)

Die **Spalten** enthalten:

- Die durchgehende Nummerierung, der Maßnahmen bzw. Einzelmaßnahmen
- die Maßnahmen bzw. Einzelmaßnahmen
- Beispiele für erforderliche Nachweise als Hilfestellung für die Bewertung
- Die maximale Punkteverteilung
- Die Spalte K.O. (dunkelgrün) für das K.O. System
- Das Eingabefeld „Anzahl der erfüllten Punkte“
- Die Spalte für die Berechnung des „KO-System“
- Die Spalte „Kalkulation“ für die automatische Berechnung des Endpunktestandes
- Ein Kommentarfeld
- Die gesetzliche Grundlage

Die Spalten sind größtenteils selbsterklärend. Wenn nicht, sind Kommentarfelder eingefügt, die zusätzlichen Informationen liefern (siehe **rotes** Zelleneck), wenn der Mauszeiger darüber fährt. Das dunkelgrüne Feld „K.O.“ verweist auf diejenigen Einzelmaßnahmen, die unter das K.O. Kriterium fallen.

Modell zur Bewertung der kommunalen Abfallwirtschaft auf der Basis des modifizierten Abfallgesetzes (AGm*) vom 21.03.2012 (konsolidierte Fassung vom 01.01. 2023) und gemäß des Maßnahmenkatalogs vom Klimapakt (KP) 2.0 (Berücksichtigung der Maßnahmen auf kommunaler Ebene sowie auf Syndikatsebene)													
								Gemeinde (Code):	1206				
Tabelle I: Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung													
Bewertungskriterium													
Nr.	Max. Punkte	Bezeichnung der Maßnahmen	Einzelmaßnahmen	Nachweis (Beispiele)	K.O.	Anzahl der erfüllten Punkte	Bewertung		Kalkulation	Kommentar [optional bzw. plausible Begründung bei "nicht zutreffend"]	Max. Punkte		Gesetzliche Grundlage Agm* bzw. Maßnahme: Klimapakt 2.0
							K.O.-Kriterium [1=erfüllt, kein K.O. 0=nicht erfüllt->K.O.] [keine Eingabe]	Endpunktestand [keine Eingabe]			Verteilung [keine Eingabe]	AEV	
1	14	Informationen und											

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

Die Zeilen beinhalten:

- alle Teilmaßnahmen mit einer durchgehenden Nummerierung der Maßnahmen
- die Zwischensummen nach jeder Teilmaßnahme mit
 - o der maximal zu erreichenden Punkte
 - o der potentiell erreichten Punkte (ohne K.O: System) und
 - o die tatsächlich erreichten Punkte nach Berechnung unter Einbezug des K.O: Systems
- die Summen nach jeder Hauptmaßnahme mit der Gesamtsumme der Teilmaßnahmen

Wenn die Maßnahmen abgearbeitet wurden, können sie der Übersichtlichkeit zugeklappt werden, um nur noch die Gesamt-Ergebnisse der Hauptmaßnahmen darzustellen (s. nachfolgende Abbildung)

Beispielansicht 1: Einklappen der bearbeiteten Tabellen

Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen	Gesetzliche Grundlage Agm* bzw. Massnahme: Klimapakt 2.0	Nr.	Einzelmaßnahmen	Nachweis (Beispiele)	Punkte		Bewertung		Kalkulation	
						Verteilung [keine Eingabe]	K.O.	Anzahl der erfüllten Punkte	K.O.-Kriterium [1= erfüllt, kein K.O. 0= nicht erfüllt -> K.O.] [keine Eingabe]	Endpunkte-stand [keine Eingabe]	
8 Erweiterung des Baureglements						25 Punkte					
8.1	Bauleitfaden zur Abfallvermeidung, -reduzierung und -wiederverwendung	AGm* Art. 26, KP 2.0, Punkt 1.1.4, 2, 3.5.1, 4 und 6.5.1	8.1.1	Bauleitfaden / Baureglement liegt vor zur Vermeidung und Wiederverwendung von Abfällen	Beschluss, Baureglement	2	K.O.		0	0	
			8.1.2	Vermeidung und Wiederverwendung von Abfällen wird bei der Planung eines Bauvorhabens und der Vergabe eines entsprechenden Auftrags berücksichtigt		4	K.O.		0	0	
Zwischen-summe: Bauleitfaden zur Abfallvermeidung, -reduzierung und -wiederverwendung						Zwischensumme:	6		0		0
8.2 Bau von Mehrfamilienhäuser mit mehr als vier Wohngrundstücken						Ausbau der notwendigen Infrastruktur für die getrennte Sammlung der verschiedenen Abfallfraktionen in Residenzen gem. Art. 13 (5):					
		s. AGm* 13 (5)	8.2.1	Unterstützung des Ausbaus der notwendigen Infrastruktur für die getrennte Sammlung der verschiedenen Abfallfraktionen in Gebäuden mit mindestens vier Wohngrundstücken	Beschluss, Baureglement	1	K.O.		0	0	
			8.2.2	Getrennten Sammlung der Abfallfraktionen: Papier und Papp; Glas; Bioabfall; Verpackungen und Verpackungsabfälle; Problemabfälle aus Haushalten sowie auch Batterien & Akkumulatoren.		2	K.O.		0	0	
			8.2.3	In Gebäudeplanung vorsehen: Türöffnung, Gefälle, Behältersystem, Hubvorrichtung	Beschluss, Baureglement, Pläne, Rechnungen	4			1	0	
			8.2.4	Vorsehen von einer intelligenten Erfassung des Restmülls in Residenzen (Chipsystem)		5			1	0	
			8.2.5	Unterflurcontainer (Klimapakt 2.0)		6			1	0	
Zwischen-summe: Bau von Mehrfamilienhäuser mit mehr als vier Wohngrundstücken						Zwischensumme:	18		0		0
8.3 Berücksichtigung der Abfallvermeidung bei der Planung eines Neubaus						Vermeidung, Reduzierung bzw. Wiederverwendung des Bodenaushubs:					
		AGm* Art. 26 (1), KP 2.0, Punkt 1.1.4, 2.	8.3.1	Vermeidung bzw. Reduzierung von Bodenaushub und Nachweisbarkeit im Falle der Wiederverwendung des Bodenaushubs.	Beschluss, Baureglement, Pläne, Rechnungen	1	K.O.		0	0	
Zwischen-summe: Berücksichtigung der Abfallvermeidung bei der Planung eines Neubaus						Zwischensumme:	1		0		0
Total (8) Erweiterung des Baureglements						Total (8)	25		0		0

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

Beispielansicht 2: Übersicht der Tabellen (wenn eingeklappt)

Modell zur Bewertung der kommunalen Abfallwirtschaft auf der Basis des modifizierten Abfallgesetzes (AGm*) vom 21.03.2012 (konsolidierte Fassung vom 10. Juni 2022) und gemäß des Maßnahmenkatalogs vom Klimapakt (KP) 2.0 (Berücksichtigung der Maßnahmen auf kommunaler Ebene sowie auf Syndikatebene)											
				Links							
Tabelle I: Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung				gemäß AGm* Art. 20 (1),(2), 22 und KP 2.0 Punkt 3.5.1, 2, 3.							
				GesetzesgrundlageIA1	KP 2.0 - P.1.1.4'IA1	KP 2.0 - P.1.1.5'IA1	KP 2.0 - P.3.5.1'IA1	KP 2.0 - P.6.5.1'IA1			
Bewertungskriterium						Punkte		Bewertung		Kalkulation	
Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen	Gesetzliche Grundlage Agm* bzw. Massnahme: Klimapakt 2.0	Nr.	Einzelmaßnahmen	Nachweis (Beispiele)	Verteilung	K.O.	Anzahl der erfüllten Punkte	K.O.-Kriterium	Endpunkte-stand	
						[keine Eingabe]			[1= erfüllt; kein K.O. 0= nicht erfüllt -> K.O.] [keine Eingabe]		[keine Eingabe]
Total (1)	Informationen und Beratung der Bürger				Total (1)	28		2		3	
Total (2)	Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Ressourcenzentren				Total (2)	9		0		0	
Total (3)	Abfall-Vermeidungskonzept für die eigenen Einrichtungen der Gemeinde				Total (3)	58		6		9	
Total (4)	Vermeidung von Abfall auf Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde(n)				Total (4)	24		0		0	
Total (5)	Einrichtung und Unterstützung von Reparatur- und Wiederverwendungsnetzen, Evaluierungskonzepte				Total (5)	17		0		0	
Total (6)	Energetische und stoffliche Nutzung von biogenem Abfall				Total (6)	17		0		0	
Total (7)	Sensibilisierungsmaßnahmen für Anti-Littering				Total (7)	14		0		0	
Total (8)	Erweiterung des Bautenreglements				Total (8)	10		0		0	
Total (9)	Trennung der Baustellenabfälle				Total (9)	10		0		0	
Total (10)	Nachhaltiges kommunales Digitalisierungskonzept im Bereich				Total (10)	14		0		0	
Total (11)	Sonstige Maßnahmen				Total (11)	28		4		5	
Total (TOTAL)	Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung		71	Einzelmassnahmen	Max. Punktezahl:	231	40	3		17	
						Total	#K.O.	#nz:	#K.O. = 0 (nicht erfüllt)	Total	

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

Tabelle V: AW-Ergebnis: Die Auswertung der Punkte

Hier sind keine Einträge zu machen. Die Tabelle generiert sich automatisch und zeigt sowohl farblich als auch, in absoluten Zahlen ausgedrückt die erreichte Punktzahl im Vergleich zum maximal zu erreichenden Punktwert an.

Zusätzliche Informationen liefert die Anzahl der Felder, die mit 0 bewertet wurden, sei es im **K.O. System** oder bei Nichterfüllung der Maßnahme, sowie die Anzahl der Felder, die als **Fallbeispiel: Option** "nicht zutreffend" markiert wurden, zusammen mit der Anzahl der Kommentare. Letzteres Feld wird rot markiert, wenn die Anzahl der Kommentare kleiner ist als die Anzahl der Felder, die mit nicht zutreffend (=nz) ausgefüllt wurden.

Achtung: Bei fehlenden Kommentaren oder nicht akzeptierten Begründungen werden die Massnahmen automatisch mit 0 Punkten bewertet!

Beispielansicht 3: Tabelle V – Ergebnisse

	Maximale Punkte	Erreichte Punkte	K.O.-System 0 Punkte	*nicht zutreffend*	Kommentare
Bezeichnung	(Summe)	(Summe)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)
Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung	54	31	2	4	1
Stoffliche Verwertung					
- Holsammlungen	51	46	0	0	0
- Bringsammlungen	95	39	0	15	3
Beseitigung	10	7	0	1	3
Sonstige Steuerungs- und Lenkungsmechanismen	30	9	0	1	2
	240	132	2	21	9

Legende

visuelle Einstufung	Punkte von	bis
Initialstatus	0,0	bis 60,0
Fortgeschritten	60,1	bis 120,0
Weit - Fortgeschritten	120,1	bis 180,0
Zielsetzung (fast) erreicht	180,1	bis 240,0

0 Anzahl der Kommentare ist kleiner als Anzahl der Felder *nicht zutreffend*

Die Auswertung der Tabelle wird farblich (durch konditionelle Formatierung) hervorgehoben.

> 75% ≤ 100%		> 50% ≤ 75%		> 25% ≤ 50%		≤ 25%	
Zielsetzung (fast) erreicht	Weit - Fortgeschritten	Fortgeschritten	Initialstatus				
40,5	54	27,0	40,5	14,0	27,0	0,0	13,5
38,3	51	25,5	38,3	13,3	25,5	0,0	15,3
71,3	95	47,5	71,3	24,7	47,5	0,0	28,5
7,5	10	5,0	7,5	2,6	5,0	0,0	3,0
22,5	30	15,0	22,5	7,8	15,0	0,0	9,0
180,1	240,0	120,1	180,0	60,1	120,0	0,0	60,0

In diesem fiktiven Beispiel hat die Gemeinde X...

- bei Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwertung (Tab. I & II) im „weit-fortgeschrittenen Stadium“ (gelb) abgeschnitten,
- bei der stofflichen Verwertung (Hol- Sammlung Tab. IIa,) hat die Gemeinde annähernd die „Zielsetzung (fest) erreicht“ (grün).
- In der Verwertung (Bring-Sammlung: Tab. IIb) und bei „Sonstige Steuerungs- und Lenkungsmechanismen“ (Tab. IV) ist die Gemeinde X mit „Fortgeschritten“ (orange) beurteilt worden.
- Die Gemeinde hat auch relativ viele Punkte in Tabelle III „Beseitigung“ bekommen, wo sie in die Bewertungsstufe „Weit - Fortgeschritten“ (gelb) eingestuft wurde.
- Die Gesamtpunktzahl stuft die Gemeinde als „weit Fortgeschritten“ (gelb) ein.

VORGEHENSWEISE BEI DER PUNKTEVERGABE

DEFINITIONEN

Um die Maßnahmen bewerten zu können, sollten auch hier erstmal einige Begriffe definiert werden:

Maßnahmen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ausdrücken, was genau, zu welchem Zweck, durch wen, oder bis wann zu tun ist. Maßnahmen sind z.T. verbindliche (erste) Schritte zur Erreichung eines allen bekannten Ziels: hier der Abfallvermeidung, Mehrfachnutzung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, sonstige Verwertung und letztendlich der Beseitigung.

Dagegen beschreiben **Ziele** die Wirkung eines Projektes.

Von den **Zielen** sind **Maßnahmen** zu unterscheiden: **Maßnahmen** beschreiben Aktivitäten, um das **Ziel** zu erreichen, mit festgelegten Terminen und Verantwortlichkeiten und diversen quantitativen Vorgaben (z.B. Abfuhrfrequenz, Öffnungszeiten, ...).

Um das übergeordnete Ziel der Abfallvermeidung zu erreichen, werden zahlreiche Maßnahmen im Abfallgesetz, die für Gemeinden rechtsgültig sind, vorgeschrieben.

BEWERTUNGSKRITERIEN

Es gibt folgende Arten von Bewertungskriterien:

Die subjektive Beurteilung aufgrund von Nachweisen.

Nachweis

Bei der Bewertung der einzelnen Maßnahmen muss eine Auswertung von Nachweis-Dokumenten (Unterlagen, Rechnungen, links auf Homepages, ...) erfolgen, die den Umsetzungsstand der Maßnahme belegen. Dies setzt ein gutes Einschätzungsvermögen der qualitativen Umsetzung der Maßnahme voraus. Die Gemeinden sollten dafür im Vorfeld den Fragekatalog geschickt bekommen, damit die Unterlagen bereitgestellt werden können.

Muss der Nachweis nachgereicht werden, kann in das Kommentarfeld eine Erinnerungsnotiz geschrieben werden. Eine endgültige Bewertung darf erst nach Vorlage der vollständigen Nachweise erfolgen.

a) Qualitative Bewertungskriterien - vorwiegend in Tabelle I und IV:

Die Punkte werden nach Prüfung der „nachweislich erbrachten Leistungen⁴“ beurteilt. Hier ist es dem Bewerter möglich, Punkte von 0 bis zur maximal angegebenen Punktezahl zu vergeben. Die Kriterien dazu ergeben sich im Gespräch und der Vorlage der Nachweise. Die Bewertung setzt ein

⁴ Beispiele: Nachweis: Vorlage von Beweismaterial wie kommunale Beschlüsse, Dokumente, Formulare, Homepage, Rechnungen ... die die Erfüllung der jeweiligen Maßnahme belegen.

gutes Verständnis der Abfallwirtschaft in Luxemburg voraus, sowie ein gutes Verständnis von kommunalen Verwaltungsprozessen.

- b) **Die objektive Beurteilung nach Quantitative Bewertungskriterien- vorwiegend in Tabelle II und III:**
In den Tabellen II (Abfall-Verwertung) und -III (-Beseitigung) sind größtenteils quantitative Parameter vorgegeben, die eine objektive Bewertung zulassen. Hier kann die Maßnahme, die quantitativen Parameter als Bewertungskriterien vorgibt, mit 0 oder der maximalen Punktezah bewertet werden. Die [Pull-Down Liste](#) verbietet eine Eingabe einer anderen Zahl.
- c) **Die Beurteilung nach quantitativen oder qualitativen Kriterien mit K.O. System**
Wenn ein K.O. Kriterium vorgegeben ist, dann kann mit 0 und/oder **bis zur** maximalen Punktezah bewertet werden. Die Bewertung erscheint auch in der Spalte erfüllte Punkte, aber letztendlich greift hier das [K.O. System](#) ein und entscheidet automatisch ob 0 oder die maximale Punktezah als Endpunktstand erscheint (s. Glossar: [K.O. System](#))
Jede Bewertungsart wird im Folgenden mit Fallbeispielen näher erklärt.

DIE MAXIMAL ZU ERREICHENDEN PUNKTE

Um die Vergleichbarkeit der Punktevergabe gewährleisten zu können, schränken Pull-down Listen die Punktevergabe dementsprechend ein.

Die maximale Punktzahl wurde anhand der Art der Maßnahme festgelegt.

- **Bei quantitativen Bewertungen** wie in Tabelle II und III, bei denen Zahlen(reihen), Uhrzeitspannen, prozentuelle Angaben als Auswahlkriterium eine eindeutige Zuordnung gewährleisten, kann nur eine zutreffende Bewertung zum Kriterium in der Pull-down liste ausgewählt werden. Je nach Aufwand der Maßnahme kann die maximale Punktezah zwischen 1 und maximal 6 Punkten liegen.
- **Bei qualitativen Bewertungen** ohne K.O. System kann die Maßnahme nur mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet werden. Es sind entweder
 - eine Maßnahme, die dementsprechend dann auch nur mit maximal einem Punkt bewertet werden kann, oder
 - mehrere Maßnahmen, die über Einzelschritte bzw. Einzelprojekte abgedeckt werden und mit Spiegelstrichen gekennzeichnet sind, deren Anzahl die maximale Punktezah vorgeben. Nachfolgendes Beispiel soll die Punktevergabe verdeutlichen:

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

Beispielansicht 4: Tabelle I: Punktevergabe anhand von Einzel-Maßnahmen

Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung		gemäß AGm* Art. 20 (1),(2), 22 und KP 2.0 Punkt 3.5.1, 2, 3.		GesetzesgrundlageA1	KP2.0-P.1.14!A	KP.2.0	KP2.0-P.3.5.1!A	KI
Bewertungskriterium				Punkte		Bewertung		
Bezeichnung der Maßnahmen	Gesetzliche Grundlage Agm* bzw. Massnahme: Klimapakt 2.0	Nr.	Einzelmaßnahmen	Nachweis (Beispiele)	Verteilung	K.O.	Anzahl der erfüllten Punkte	K
					[keine Eingabe]			
Vermeidung von Abfall auf Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde(n)		5 Punkte						
Nachhaltige Konzepte für abfallarme Feste und -Umsetzung		AGm* Art.12 (3), KP 2.0: Punkt 3.5.1, 2.		Konzepte (und nachweisbare Umsetzung) für abfallarme Feste / Veranstaltungen:				
		4.1.1	Verzicht auf Plastik- und Einweggeschirr gemäss der Liste der verbotenen Einwegprodukte.	Konzept, Regelwerke, Rechnungen	1	K.O.	1	
		4.1.2	Verwendung von Mehrweggeschirr und (wenn vorhanden des Spülmobils) auf öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde	Einsatzlisten, Ausleihgebührenabrechnungen	1	K.O.	1	
		4.1.3	Zusatzmassnahmen : - Bereitstellung von Mehrweggeschirr und / oder des Spülmobils für Veranstaltungen von Vereinen, ONG's, Clubs... - Einbindung der lokalen Geschäftswelt, - Einsatz von Food-to-go Mehrweggeschirr um die Entstehung von Lebensmittelabfällen verhindern und begrenzen (Anti-gaspi Konzept), oder andere Vergleichbare Massnahmen.	Einsatzlisten, Ausleihgebührenabrechnungen	3		3	
Vermeidung von Abfall auf Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde(n)				Total (4)	5		0 1 2 3	

Die Auswahl der Punkte erfolgt nur in der Spalte **Anzahl der erfüllten Punkte** in den weißen Zellen. Bis auf das Kommentarfeld und die Spalte Nachweise sind alle anderen Zellen gesperrt. Die Bewertungs-Möglichkeiten sind durch „Pull-down“ Listen vorgegeben um Bewertungsfehler zu vermeiden:

4.1.1 und 4.1.2 sind je eine Einzelmaßnahme, die mit maximal einem Punkt bewertet worden sind.

Hier müssen die Vorgaben geprüft werden. Wenn erfüllt bekommt die Gemeinde einen Punkt, wenn nicht, 0 Punkte.

Das K.O. System ist hier schon aufgrund der Punktevergabe vorgegeben.

Bei 4.1.3 sind drei Zusatzmaßnahmen mit Spiegelstrichen aufgeführt, d.h. es gibt maximal 3 Punkte, wenn jede Maßnahme erfüllt ist, dagegen, wenn nur zwei erfüllt sind gibt es nur 2 Punkte, da hier kein K.O. System greift.

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

Diese Art von Bewertung (anhand der Menge der Einzelschritte bzw. Einzelprojekte, die zur Zielführung der Maßnahmen führen) lässt einen gewissen Spielraum zu: Wenn eine Gemeinde eine alternative Maßnahme vollständig zu dem Bewertungspunkt vorweisen kann, die nicht als Beispiel aufgeführt ist, kann der Bewerter den nicht-erfüllten Spiegelstrich ersetzen und dementsprechend bewerten. In diesem Fall sollte die Alternativ-Maßnahme im Kommentarfeld erläutert werden.

Bewertung einer Maßnahme nach subjektiven Kriterien

FALLBEISPIEL: PUNKTEVERGABE NACH QUALITATIVEN KRITERIEN

Beispielansicht 5: Tabelle I – Bewertung einer Maßnahme nach subjektiven Kriterien

Nr. Einzelmaßnahmen	Nachweis (Beispiele)	Punkte	K.O.	Bewertung		Kalkulation
		Verteilung [keine Eingabe]		Anzahl der erfüllten Punkte	K.O.-Kriterium [1 = erfüllt, kein K.O. 0 = nicht erfüllt -> K.O.] [keine Eingabe]	Endpunkte-stand [keine Eingabe]
29 Punkte						
Transparente Abfallbewirtschaftung						
1.1.1	Informationen zu allen Abfallfraktionen: Die getrennte Sammlung für alle Fraktionen: (Papier/Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe, Bioabfall, Holz, Textilien, Verpackungen, Problemabfälle aus Haushalten, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren, und Reifen)	Beschluss, Homepage, Druckerzeugnisse	1	K.O.	1	1
1.1.2	Informationen zu allen Entsorgungsmöglichkeiten: Holsammlung, Bringsammlung, Abfallkalender sowie Ressourcenzentren (Standort, Öffnungszeiten). Abfallkalender ist leicht auffindbar, attraktiv gestaltet, in allen relevanten Sprachen verfügbar.		1	K.O.	1	1
1.1.3	Informationen zu geltenden Bestimmungen (Direktiven, Gesetze, Regelwerke..)bezügl. der Abfallbewirtschaftung, insbesondere über die Strukturen für die getrennte Sammlung		3	K.O.	3	3
1.1.4	Aktuellste Informationen auf der Internetseite von wesentlichen abfallwirtschaftlichen Vorgaben zur Abfallvermeidung und -verwertung.		4		3	3
Zwischensumme:		9				8

Beispiel 1.1.4: Weil dieser Punkt mit maximal 4 Punkten bewertet werden kann, steht hier eine [Pull-Down Liste](#) zur Verfügung von 0 – 4 und „nz“.

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

Letzteres bedeutet "nicht zutreffend".

In Beispielsicht 5 ist ersichtlich, dass alle Einzel-Maßnahmen für 1.1.1 – 1.1.3 vollständig nachgewiesen wurden. Es wurde die volle Punktzahl vergeben. Dafür wurde z.B. die Homepage geprüft, kommunale Beschlüsse (fr. décision du conseil communal) vorgelegt und/oder Druckerzeugnisse.

Die Bewertung einer Maßnahme erfolgt mit einer festgelegten Liste von Punkten dank einer Pull-Down Liste, die mit einem Pfeil neben dem Feld geöffnet wird. Die Liste erlaubt nur die Eingabe der Werte aus dieser Liste. Die Liste beinhaltet Ziffernreihen bis zur maximalen Punktezahl, nz und 0. Wie die Punktevergabe aufgrund der Dokumente nachgewiesen / beurkundet wird, ist im Glossar unter Pull-down Liste erklärt. Die Maßnahme 1.1.4 im vorigen Beispiel bekommt nur 3 von 4 Punkte.

In diesem fiktiven Beispiel waren z.B. unkommentierte Verlinkungen auf die Homepage der Umweltverwaltung. Die Verlinkung war da, auch mehrere aktuelle Links aber die Ausführung war nicht „user-freundlich“: Ergebnis: 3 von 4 Punkte.

Hier wäre zu erwarten gewesen, aktuellen Informationen in kurzer Zusammenfassung zur Abfallwirtschaft vorzufinden wie z.B. neue Vorgaben vom Abfallgesetz und / oder zur Zero-Waste Strategie, Informationen zu den Ressourcencenter oder Hinweise auf Merkblätter für abfallarme Veranstaltungen.

FALLBEISPIEL: K.O. SYSTEM:

Im nachfolgenden Beispiel ist ersichtlich, dass die Maßnahme 1.1.1 in der Tabelle I wegen unvollständiger Erfüllung nur 3 Punkte bekommen hat. Da hier das K.O. System greift, wird der Endpunktstand automatisch auf 0 gesetzt, da die erfüllten Maßnahmen nicht den erforderlichen 4 Punkten entsprechen.

Beispielsicht 6: Tabelle IV – Bewertung mit K.O. System

Bewertungskriterium	Gesetzliche Grundlage Agm* bzw. Massnahme: Klimapakt 2.0	Nr. Einzelmaßnahmen	Nachweis (Beispiele)	Max. Punkte		Bewertung		Kalkulation	Kommentar [optional bzw. plausible Begründung bei "nicht zutreffend"]
				Verteilung [keine Eingabe]	K.O.	Anzahl der erfüllten Punkte	K.O.-Kriterium [1 = erfüllt, kein K.O. 0 = nicht erfüllt => K.O.] [keine Eingabe]	Endpunkte-stand [keine Eingabe]	
Informationen und Beratung der Bürger		11 Punkte							
Informationen zu Hol- und Bringsammlung und zur Art der Behandlung	AGm* Art. 11, 12 (6) u. 20 (4), KP 2.0: Punkt 3.5.1, 2 und 6.5.1, 2.	1.1	Transparente Abfallbewirtschaftung Informationen zu: - Hol- (Abfallkalender) und Bringsammlung (Ressourcenzentren (Standort, Öffnungszeiten)) - zu Sammelstellen für die getrennte Sammlung aller Abfall-Fraktionen: (Papier/Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe, Bioabfall, Holz, Textilien, Verpackungen, Problemabfälle aus Haushalten, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren und Reifen) - sowie über die Art der Behandlung - Der Abfallkalender ist auf der Homepage leicht auffindbar, attraktiv gestaltet, in allen relevanten Sprachen verfügbar.	4	K.O.	3	0	0	

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

FALLBEISPIEL: OPTION "NICHT ZUTREFFEND"

Im nachfolgenden Beispiel ist ersichtlich, dass die Maßnahme 6.1.1 in der Tabelle I für die Gemeinde "nicht zutreffend" war und mit „nz“ bewertet wurde. Die Begründung wurde in das Kommentarfeld eingegeben, nachdem der Nachweis vorgelegt wurde.

Beispielansicht 7: Tabelle I – Bewertung mit der Option „nicht zutreffend“ (nz)

Bewertungskriterium		Differenzierung			Max. Punkte	Bewertung			Kalkulation	Kommentar	AEV	Gesetzliche Grundlage Agm* bzw. Maßnahme: Klimapakt 2.0
Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen und Einzelmaßnahmen	System	Anschlussquote / Nachweise	Verteilung [keine Eingabe]	K.O.	Anzahl der erfüllten Punkte	K.O.-Kriterium [1 = erfüllt, kein K.O. 0 = nicht erfüllt ->K.O.] [keine Eingabe]	Endpunktestand [keine Eingabe]	[optional bzw. plausible Begründung bei "nicht zutreffend"]	[x="nz" wurde abgelehnt]		
2	Hol- und Bring-Sammlungen		Abfuhrfrequenz [1/a] Öffnungszeiten / andere / andere									
2.1.2	Grünschnitt (Holsammlung)	Behälter	>12	Beschluss, Abfallkalender	5	nz	1	0	Grünschnittsammlung erfolgt nur als Bringsammlung (3 kommunale Grünschnittcontainer als auch Annahme von Privaten Abfallerzeugern im nahegelegenen Kompostwerk)	/	AGm* Art. 20 (1) u. 25, KP 2.0: Punkt 3.5.1, 2	
			≤12		4							
		lose	>12	3								
			≤12	2								
2.1.3	Papier/Kartonagen (Holsammlung)	Behälter	>12	Beschluss, Abfallkalender	6	3	1	3			AGm* Art. 20 (1) u. (2), KP 2.0 P. 3.5.1, 2	
			≤12		5							
		lose	>12	3								
			≤12	2								
2.1.4	Hohlglas (Holsammlung)	Behälter	>12	Beschluss, Abfallkalender	6	nz	1	0	Kommentar obligatorisch!	x	AGm* Art. 20 (1) u. (2), KP 2.0 P. 3.5.1, 2	
			≤12		5							
		lose	>12	3								
			≤12	2								

leer = angenommen

X=abgelehnt !

Die Gemeinde wird im Beispiel 2.1.2 („nz“ da keine Holsammlung von Grünschnitt, nur Bring-Sammlung) ausreichend begründet und nachgewiesen, und deshalb nicht auf die zu erreichende maximale Punktzahl aller Maßnahmen (=100%) bewertet, sondern nur auf den Anteil der Punkte als 100% ohne die jeweiligen Maßnahmen, die mit „nz“ markiert wurde. Hier abzüglich der maximal zu erreichenden 5 Punkte.

Bei der Maßnahme 2.1.4 fehlt der Kommentar (oder evtl. bei einer Begründung für die Auswahl „nicht zutreffend“ die nicht von der AEV als plausibel angenommen wurde) wurde mit 0 Punkte bewertet.

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

Die Anzahl der Zellen *nz* (= *nicht zutreffend*) und der *Kommentare* wird pro Tabellenblatt als auch in der Gesamtauswertung in der Tabelle V angezeigt. Die Anzahl der *Kommentare*⁵ sollten dementsprechend größer oder mindestens gleich hoch sein wie die Anzahl der „*nz-Fälle*“.

Die jeweilige Begründung bei „*nz-Fällen*“ ist vom Bewerter als Dokument vorzulegen, da diese von höherer Instanz (s. Spalte **AEV**) nachträglich nochmals auf ihre Plausibilität evaluiert werden.

WEITERE FALLBEISPIELE "NICHT ZUTREFFEND"

2 weitere Beispiele sollen bei der Einschätzung helfen, wann "nicht zutreffend" zählt und wann nicht.

Z.B. bei der Maßnahme: „Einbindung von Gewerbe (Restaurants, Kantinen) bei der Verwendung von Einweggeschirr“ könnte ein Argument einer sogenannten „Schlaf-Gemeinden“ sein: „Da keine Restaurants in der Gemeinde vorhanden sind, ist diese Maßnahme für unsere Gemeinde "nicht zutreffend"“. Hier ist die Aussage nachzuweisen, zu prüfen bzw. schlagkräftige Argumente zu finden, warum dies nicht auch Gemeindeübergreifend erfolgen kann, oder ähnliches. Erst dann ist das ein „*nz-Fall*“.

FALLBEISPIEL: REGIONALE (NATIONALE) ZUSTÄNDIGKEITEN, DIE NICHT UNTER "NICHT ZUTREFFEND" GELTEN

Wenn die Gemeinde allerdings in einem Abfallverband Mitglied ist und sich in regionale (oder auch nationale) Arbeitsgruppen nachweislich aktiv beteiligt, dann kann dies dennoch mit Punkten bewertet werden und die Maßnahme fällt nicht unter "*nicht zutreffend*".

Hier sind dann natürlich auch Nachweise für die aktive Teilnahme und evtl. vorhandene Umsetzungsergebnisse in der Gemeinde vorzulegen.

Sollten keine Nachweise vorliegen kann die Maßnahme mit 0 – 1 Punkten bewertet werden. Ist einer Gemeinde aber von so einer „regionalen Maßnahme“ nichts bekannt (dieses Wissen sollte vom Bewerter ausgehen und Beispiele müssen gegebenenfalls erfragt werden), bekommt die Gemeinde 0 Punkte.

⁵ Eigene Kommentare die z.B. auf noch fehlende Nachweise oder Kommentare zu sonstigen Problemen beinhalten sind oft sehr hilfreich

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

FALLBEISPIEL FÜR EINE BEWERTUNG EINER MAßNAHME MIT REGIONALEM CHARAKTER

Beispielansicht 8: Tabelle II – Bewertung einer Maßnahme mit „regionalem Charakter“

Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen	Gesetzliche Grundlage Agm* bzw. Massnahme: Klimapakt 2.0	Nr. Einzelmaßnahmen	Nachweis (Beispiele)	Punkte	K.O.	Anzahl der erfüllten Punkte	K.O.-Kriterium [1 = erfüllt, kein K.O.] 0 = nicht erfüllt -> K.O.] [keine Eingabe]	Endpunkte-stand [keine Eingabe]	plausible Be...
					Verteilung [keine Eingabe]					
Zwischen-	Definition relevanter Kennzahlen (Zielindikatoren zur Ressourcenoptimierung)				Zwischensumme:	20		20	20	
Total (3)	Abfall-Vermeidungskonzept für die eigenen Einrichtungen der Gemeinde				Total (3)	58		58	58	
4	Vermeidung von Abfall auf Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde(n)		24 Punkte							
4.1	Nachhaltige Konzepte für abfallarme Feste und -Umsetzung	AGm* Art.12 (3), KP 2.0: Punkt 3.5.1, 2.	Konzepte (und nachweisbare Umsetzung) für abfallarme Feste / Veranstaltungen;							
			4.1.1 Verzicht auf Plastik- und Einweggeschirr gemäss der Liste der verbotenen Einwegprodukte.	Konzept, Regelwerke, Rechnungen	2	K.O.	2	1	2	
			4.1.2 Verwendung von Mehrweggeschirr und des Spülmobils auf öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde	Einsatzlisten, Ausleihgebühren-abrechnungen	2	K.O.	2	1	2	
			4.1.3 Bereitsstellung von Mehrweggeschirr und des Spülmobils für Veranstaltungen von Vereinen, ONG's, Clubs...	Einsatzlisten, Ausleihgebühren-abrechnungen	3	K.O.	3	1	3	
			4.1.4 Anti-gaspi Konzept: die Entstehung von Lebensmittelabfällen verhindern und begrenzen durch Einsatz von Food-to-go Mehrweggeschirr.	Beschluss, Konzept	5		5	1	5	
		Klimapakt 2.0	4.1.5 Einbindung der lokalen Geschäftswelt	Beschluss, Konzept, Besprechungsprotokolle	6		0 1 2 3 4 5 nz	1	6	
Zwischen-	Nachhaltige Konzepte für abfallarme Feste und -Umsetzung				Zwischensumme:	18			18	

Fallbeispiele zum Thema: Anti-gaspi Kampagne: Hier spielen auch nationale / regionale Projekt eine Rolle mit möglicher Punktevergabe

Maximal mögliche Punktezahl = 5

Punktevergabe:

- Maßnahmen der Anti-gaspi Kampagne (im nationalen Rahmen) ist nicht bekannt oder wird von der Gemeinde nicht verfolgt (0 Punkte),
- Maßnahmen der Anti-gaspi Kampagne (im nationalen Rahmen) sind inhaltlich grob bekannt, werden aber nicht verfolgt (1 Punkte)⁶,
- Die Teilnahme an Arbeitsgruppen, sei es aktiv oder passiv kann nachgewiesen werden (2-3 Punkte),
- Es wird ein eigenes Anti-gaspi Projekt in der Gemeinde geplant (4 Punkte),
- Die Umsetzung ist erfolgt, die Statistiken liegen vor mit der Analyse der Zielerreichung (5 Punkte):

⁶ Nachweis durch Vorlage von E-Mails ob Anfrage erfolgt ist beim Schöffenrat, ...oder ähnliches, die alleinige Unterschrift des Anti-gaspi-Solidaritätspaktes ohne konkrete Maßnahmen zu ergreifen

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

Bis jetzt wurde die qualitative Punktevergabe anhand von diversen „Nachweisen“ erklärt, bei der die Anzahl der maximal zu vergebenem Punkte subjektiv vom Bewerter ins Verhältnis gesetzt wird, um den Umsetzungsstand und dessen Qualität zu bewerten.

Dies ist v.a. in Tabelle I, und IV der Fall.

Welches sind aber solche „Nachweise“?

Beispiele für Nachweise sind in der Spalte pro Einzelmaßnahme angegeben. Da es sich um qualitative Beurteilungen von Einzelmaßnahmen handelt, die in den Gemeinden sehr unterschiedlich umgesetzt werden, kann sich ein Bewerter lediglich auf kommunale Beschlüsse (*fr. décision du conseil communal*), Dokumente, Fotos usw. stützen, die ihm einen Beweis für den Stand der Umsetzung liefern, und nicht auf mündliche Aussagen. Die Beispiele können dementsprechend in der (nicht gesperrten) Spalte vervollständigt werden.

FALLBEISPIEL: BEWERTUNG EINER MAßNAHME NACH OBJEKTIVEN KRITERIEN MIT DEM ENTWEDER- ODER PRINZIP

In den Tabellen II (Abfall-Verwertung) und -III (-Beseitigung) sind größtenteils quantitative Auswahl-Kriterien vorgegeben, die eine objektive Bewertung zulassen. Hier muss bei bestimmten Maßnahmen, die farblich (dunkelgelb) markiert sind, ein „Entweder / oder Prinzip“ angewendet werden d.h. nur ein Kriterium einer Maßnahme, das für die Gemeinde zutrifft, ist zu bewerten. Die Pull-Down Liste gibt nur die Lösungen die für die jeweiligen quantitative Auswahlkriterien als (maximale) Punktezahl vor. Trifft keines zu, ist „nz“ auszuwählen und ein Kommentar zur Begründung ist obligatorisch einzutragen.

BEWERTUNGSHILFE

Matrix zur Bewertung der Abfallwirtschaft in den luxemburgischen Gemeinden

Beispielansicht 9: Tabelle II – Bewertung einer Maßnahme mit dem „Entweder- oder Prinzip“

Bewertungskriterium		Differenzierung		Max. Punkte		Bewertung	Kalkulation	Kommentar	
Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen und Einzelmaßnahmen	System	Anschluss- quote / Nachweise	Verteilung	K.O.	Anzahl der erfüllten Punkte	K.O.-Kriterium [1 = erfüllt, kein K.O. 0 = nicht erfüllt ->K.O.] [keine Eingabe]	Endpunkte- stand [keine Eingabe]	Kommentar [optional bzw. plausible Begründung bei 'nicht zutreffend']
				[keine Eingabe]					
	Hol- und Bringsammlungen		Abfuhrfrequenz [1/a] Öffnungs- zeiten / andere	/ andere					
1.2	Grünschnitt (Holsammlung)	Behälter	>12	Beschluss, Abfallkalender	5	0 1 2 3 4 5 nz	1	4	
			≤12		4				
		lose	>12		3				
			≤12		2				

Die Grünschnittsammlung kann in einem „Behälter“ oder „lose“ erfolgen zu 3 verschiedenen Abfuhrfrequenzen, die je nach Frequenz mit vorgegebenen maximalen Punktezahlen bewertet werden können:

>12-mal im Jahr „im Behälter“ (5 Punkte)

≤ 12-mal im Jahr „im Behälter“ (4 Punkte)

> 12-mal im Jahr „lose“ (3 Punkte)

≤ 12-mal im Jahr „lose“ (2 Punkte)

Die Felder die mit dem „Entweder / oder Prinzip“ bewertet werden, sind dunkelgelb gekennzeichnet. Das Pull-down Menü gibt nur die Zahlen bis zur max. Punktezahl vor, sowie 0 und nz.

Die **Gemeinde X** in diesem Beispiel erfüllt bei den Sammlungen von Grünschnitt das Kriterium „Sammlung im Behälter“, ≤ 12-mal im Jahr.

Die maximale Punktezahl beträgt für dieses Kriterium **4 Punkte**. Hier wird für diese Gemeinde demnach die 4 aus der Pull-down-Liste ausgewählt. Falls die Grünschnitt-Sammlung nur als Bring-Sammlung angeboten wird dann muss „nz“ ausgewählt werden, damit die Maßnahme nicht gewertet wird mit der Begründung im Kommentarfeld: z.B.: „*Keine Grünschnitt-Sammlung als Holsammlung, sondern nur als Bring-Sammlung laut Abfallkalender*“.

Wenn beide Entsorgungsarten für Grünschnitt in der Gemeinde angeboten werden, können sowohl die Grünschnitt-Hol- als auch Bring-Sammlung bewertet werden und die Gemeinde bekommt zweimal Punkte.

ANHANG

Auszug aus dem modifiziertem Abfallgesetz

ART. 9 ABFALLHIERARCHIE

(1) Die folgende Abfallhierarchie gilt für die Gesetzgebung und Politik im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung in der Reihenfolge ihrer Priorität:

- a) Vermeidung;
- b) Vorbereitung zur Wiederverwendung;
- c) Recycling;
- d) jede andere Verwertung, einschließlich der energetischen Verwertung; und
- e) die Beseitigung.

(2) Bei der Anwendung der Abfallhierarchie gemäß Absatz (1) werden Lösungen gefördert, die das beste Gesamtergebnis für die Umwelt erbringen. Zu diesem Zweck können bestimmte Abfallströme von der Hierarchie abweichen. Diese Abweichung muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wobei eine Begründung auf der Grundlage von Überlegungen zu den Gesamtauswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle nach dem Lebenszykluskonzept vorliegen muss.

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die allgemeinen Grundsätze der Vorsorge und der nachhaltigen Bewirtschaftung im Bereich des Umweltschutzes, die technische Durchführbarkeit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit, der Schutz der Ressourcen sowie die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit und die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen gemäß den Artikeln 1 und 10 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmungen von Absatz (1) gelten nicht für Abfälle, für die ein Beseitigungsverfahren nach den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist.

ART. 10 SCHUTZ DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT UND DER UMWELT.

Die Abfallbewirtschaftung muss erfolgen, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden und die Umwelt zu schädigen, insbesondere:

- a) ohne ein Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna oder Flora zu schaffen;
- b) ohne Lärm- oder Geruchsbelästigung zu verursachen; und
- c) ohne Beeinträchtigung von Landschaften und Orten von besonderem Interesse.

ART. 20 VERANTWORTUNG DER GEMEINDEN

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle aus Haushalten sicherzustellen.

Die Gemeinden können die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Siedlungsabfällen, die nicht aus Haushalten stammen, übernehmen.

Um eine effiziente Bewirtschaftung und Entsorgung von nicht aus Haushalten stammenden Siedlungsabfällen zu gewährleisten, können die Gemeinden eine Abstimmung mit den beteiligten Akteuren vorschreiben.

(2) (aufgehoben durch das Gesetz vom 9. Juni 2022“ verwenden)

(3) Um einen Anreiz für die Anwendung von Artikel 9 zu schaffen, werden die Gemeinden jährlich anhand eines von der zuständigen Verwaltung entwickelten Kriterienkatalogs für die Abfallwirtschaft auf kommunaler oder interkommunaler Ebene bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden von der zuständigen Verwaltung auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlicht.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung von Siedlungsabfällen aus Haushalten einzuleiten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, regelmäßig über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Mehrfachnutzung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung von Siedlungsabfällen zu beraten und zu informieren. Zu diesem Zweck stellen sie in diesem Bereich qualifiziertes Personal ein oder greifen auf dieses zurück. Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, ab dem 1. Januar 2024 die Haushalte und gegebenenfalls die Erzeuger von Siedlungsabfällen, die nicht aus Haushalten stammen, jährlich über das Volumen oder Gewicht der gemischten Siedlungsabfälle zu informieren, die von diesen tatsächlich erzeugt werden.

Bei der Anmeldung neuer Einwohner informieren die Gemeinden die neuen Einwohner über die geltenden Abfallbewirtschaftungsbestimmungen und insbesondere über die Strukturen für die getrennte Sammlung, die ihnen zur Verfügung gestellt werden.

(5) Im Falle einer unkontrollierten Ablagerung von Siedlungsabfällen aus Haushalten auf ihrem Gebiet und unbeschadet der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Abfallerzeugers sind die Gemeinden verpflichtet, die Sammlung und Behandlung dieses Abfalls gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sicherzustellen. Die Gemeinden haben das Recht, die dadurch entstehenden Kosten den jeweiligen Erzeugern oder Besitzern in Rechnung zu stellen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Abfälle, die entlang von Straßen anfallen, deren Instandhaltung der Straßenbauverwaltung obliegt.

(6) Unbeschadet der getrennten Sammlungen, die von den in Artikel 19 Absatz (1) genannten Personen im Rahmen der Umsetzung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung oder vom Staat im Rahmen der Sammlung von Problemabfällen gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 25. März 2005 über die Funktionsweise und die Finanzierung der Aktion SuperDrecksKëscht organisiert werden, und ungeachtet anderer eingeführter Systeme der getrennten Sammlung sorgen die Gemeinden für die

Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Ressourcenzentren für die Mehrfachnutzung von Produkten und die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen aus Haushalten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können dritte natürliche oder juristische Personen im Sinne von Artikel 30 herangezogen werden.

Diese Ressourcenzentren müssen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte das gesamte Staatsgebiet abdecken, um als harmonisiertes Netz zu funktionieren. Die gemäß Artikel 13 Absatz (7) eingerichteten Infrastrukturen können Teil dieses Netzes sein.

Der Zugang zu den Ressourcenzentren wird allen Einwohnern des Großherzogtums Luxemburg unabhängig von ihrem Wohnort garantiert.

Eine großherzogliche Verordnung kann die Modalitäten für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung der Ressourcenzentren und die Organisation des Netzes festlegen.

(7) Unbeschadet der in Artikel 19 genannten Sammlungen sowie der Sammlungen, die im Rahmen der Sammlung von Problemabfällen gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 25. März 2005 über die Funktionsweise und Finanzierung der Aktion SuperDrecksKëscht organisiert werden, darf die in Absatz (1), Unterabsatz 1 genannte Sammlung von Abfällen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betroffenen Gemeinde erfolgen.

(8) Die Gemeinden erheben für die erbrachten Dienstleistungen Gebühren, die den Bestimmungen von Artikel 17, Absatz (3) entsprechen.

(9) Gemeindeverordnungen legen fest:

- a) die Modalitäten der Abfallbewirtschaftung, für die die Gemeinden zuständig sind, einschließlich der Maßnahmen zur Abfallvermeidung;
- b) die für die Abfallbewirtschaftung geltenden Gebühren und Tarife;
- c) die Modalitäten der Bewirtschaftung der Abfälle, die die Gemeinden gemäß Absatz (1) Unterabsatz 2 akzeptieren können.

Außer in dringenden Fällen werden die Verordnungen nach vorheriger Stellungnahme der zuständigen Verwaltung erlassen. Erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Stellungnahme, kann der Gemeinderat die Verordnung erlassen. Die Verordnungen werden von den Gemeindebehörden auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlicht.

Die Gemeinden verfügen über eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um ihre Verordnungen zur Abfallbewirtschaftung an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Wenn eine Gemeinde innerhalb dieser Frist keine entsprechende Verordnung erlassen hat oder wenn die erlassenen Vorschriften als unzureichend anerkannt werden, kann sechs Monate nach einer Mahnung die Untätigkeit der Gemeinde durch eine großherzogliche Verordnung behoben werden.

(10) Großherzogliche Verordnungen können die Anwendungsmodalitäten dieses Artikels näher bestimmen.

(11) Die Gemeinden können eine Gemeindeverordnung erlassen, um bestimmten Haushalten eine Teuerungszulage für die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen aus Haushalten zu gewähren.